

Policy für die Registrierung von Digital Object Identifiers (DOIs) durch die Universität Graz



Rektoratsbeschluss vom 7.3.2019

Präambel

Die Universität Graz anerkennt die Bedeutung persistenter Identifikatoren für einen dauerhaften Zugang zu digitalen Objekten. Sie befürwortet und ermöglicht daher die Vergabe von Digital Object Identifiers (DOIs) für digitale Objekte ihrer Angehörigen unter den in dieser Policy, der Forschungsdatenmanagement-Policy, der Open Access Policy und der Affiliation-Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen.

1. Ziel der Policy

Die vorliegende Policy legt verbindlich fest, unter welchen Voraussetzungen DOIs für digitale Objekte an der Universität Graz vergeben und registriert werden. Darüber hinaus hält sie die Rechte und Pflichten fest, die für die/den DOI-BezieherIn an der Universität Graz entstehen. Die Regelungen in dieser Policy beruhen auf den Bedingungen der Bereitstellung von DOIs für wissenschaftliche Objekte durch die DOI-Registrierungsagentur DataCite als Vertragspartnerin der Universität Graz.

2. Digital Object Identifier

Ein DOI ist ein dauerhafter persistenter Identifikator, der zur Bezeichnung, Zitierung und Verlinkung von digitalen Objekten verwendet wird. Er besteht aus einer eindeutigen Zeichenfolge, die in zwei Teile gegliedert ist, das Präfix (im Falle der Universität Graz 10.25364/) und das Suffix (z.B. 1-123456789). Dieser DOI-Name ist dauerhaft mit dem Objekt verknüpft und erlaubt eine Referenzierung des Objektes auch bei Veränderungen des Speicherorts. Über den DOI-Namen sind einem Objekt aktuelle und strukturierte Metadaten zugeordnet, zumindest die von der Registrierungsagentur vorgegebenen Pflichtfelder.

3. Organisation

Verantwortlich für Informationen zu DOIs und für die DOI-Vergabe an der Universität Graz sind die Publikationsservices an der Universitätsbibliothek.

Zur DOI-Vergabe wird zwischen BezieherIn und Universitätsbibliothek eine Vereinbarung getroffen, der diese Policy zugrunde liegt. Die Gestaltung des DOI-Suffixes obliegt der Universitätsbibliothek.

Die Registrierung von DOIs erfolgt durch die Universitätsbibliothek und gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Universität Graz und der Registrierungsagentur DataCite.

4. Rechte und Pflichten / Voraussetzungen

4.1. Anforderungen an den/die DOI-Bezieher/-in

Bezugsberechtigt sind MitarbeiterInnen der Universität Graz, die an der Erstellung der betroffenen digitalen Objekte beteiligt sind und nachweislich in der Lage sind, die folgenden Anforderungen an die digitalen Objekte und Metadaten zu erfüllen. Das Interesse an einer dauerhaften, verlässlichen Datenzugänglichkeit im Sinne des Konzepts der persistenten Identifikatoren steht dabei im Vordergrund. Die/der DOI-BezieherIn muss die Zugänglichkeit der Daten bzw. der Objekte mindestens 10 Jahre garantieren.

4.2. Anforderungen an die digitalen Objekte

Landing Page

Ein DOI-Name muss auf eine Landing Page verweisen, nicht auf das Objekt selbst. Auf dieser Landing Page soll das Objekt noch einmal beschrieben sein und es müssen Informationen vorliegen, wie auf das eigentliche Objekt zugegriffen werden kann.

Art der Objekte

Die Publikationsservices an der Universitätsbibliothek registrieren DOIs für digitale Objekte, die langfristig von wissenschaftlichem Interesse sind, für Publikationen sowie andere textuelle und nicht-textuelle Materialien, z.B. graue Literatur, Objekte des kulturellen Erbes, Lehr- und Lernmaterialien etc.

Granularität

Die DOI-Vergabe kann auf einer beliebigen Granularitätsstufe (Buch, Kapitel, Einzelgrafik etc.) erfolgen, entscheidend sind die Zweckmäßigkeit und die technische Beschaffenheit der Plattform. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen BezieherIn und Universitätsbibliothek wird die der DOI-Registrierung zugrundeliegende Granularität festgehalten.

Verfügbarkeit

Die Universität Graz stellt sicher, dass jedes mit einem DOI versehene digitale Objekt über eine URL und HTTP online zugänglich ist. Zugriffsbeschränkungen auf die digitalen Objekte sind nach Möglichkeit zu vermeiden, die Landing Page muss in jedem Fall zugänglich sein.

Inhaltliche Qualitätsansprüche / Qualitätssicherung

Zur Gewährleistung der langfristigen Nutzbarkeit setzt die DOI-Registrierung die Anwendung fachspezifischer Standards bei der Erzeugung der Objekte und das Vorhandensein von Metadaten voraus. Die Objekte müssen zitierfähig sein. Der/die DOI-BezieherIn hat sicherzustellen, dass die Inhalte der digitalen Objekte den allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen.

Dateiformate

Das Dateiformat der Objekte ist grundsätzlich offen. Es sollen aber nach Möglichkeit Formate gewählt werden, deren Langzeitarchivierung nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Registrierung sichergestellt werden kann, zum Beispiel PDF/A, XML oder JPEG 2000.

Versionierung

Ein mit einem DOI versehenes Objekt darf nicht verändert werden. Veränderte, aktualisierte Objekte müssen als neue Versionen abgespeichert und dafür eigene DOIs registriert werden.

4.3. Anforderungen an die Metadaten

Die zu den digitalen Objekten gehörenden Metadaten sind der Universitätsbibliothek von der/dem DOI-BezieherIn korrekt und vollständig gemäß den Anforderungen des vereinbarten Metadatenschemas in der jeweils gültigen Version zur Verfügung zu stellen. Die Metadaten werden an der Universität Graz sowie bei der DOI-Registrierungsagentur DataCite gespeichert und in geeigneten Portalen öffentlich recherchierbar gemacht.

4.4. Technische Anforderungen / Anforderungen an die Persistenz

Speicherort

Voraussetzung für die Vergabe eines DOIs an der Universität Graz ist, dass das digitale Objekt auf einer Plattform der Universität Graz dauerhaft gespeichert ist. Die Entscheidung darüber, für welche Plattformen DOIs vergeben werden, liegt bei der Universitätsbibliothek und wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den PlattformbetreiberInnen an der Universität Graz und der Universitätsbibliothek festgehalten.

Die Objekte bzw. die Verweise darauf, die über einen DOI-Namen referenziert werden, müssen ohne Unterbrechung und langfristig unter der registrierten Adresse erreichbar sein. Der/die DOI-BezieherIn ist daher verpflichtet, die Speicherung des Objekts bzw. deren Verweise auf einem nach Stand der Technik vertrauenswürdigen technischen System vorzunehmen.

Aktualisierung

Für den Fall, dass eine Änderung des Locators des Objekts (URL) nötig ist, ist die/der DOI-BezieherIn verpflichtet, der Universitätsbibliothek umgehend die neue Adresse mitzuteilen. Diese aktualisiert schnellstmöglich die URL und sorgt dafür, dass das Objekt wieder über den DOI adressiert werden kann.

Löschung

BezieherInnen dürfen mit einem DOI versehene digitale Objekte nur in Rücksprache mit der Universitätsbibliothek löschen. Falls in begründeten Fällen ein einzelnes Objekt gelöscht oder vom Webserver entfernt werden muss, wird der betroffene DOI auf eine Informationsseite umgeleitet.

Falls mit einem DOI versehene Objekte als nicht mehr archivierungswürdig betrachtet und deshalb gelöscht werden, ist die Universität Graz verpflichtet, die/den BezieherIn über die bevorstehende Löschung zu informieren.

Die zu dem Objekt gehörenden Metadaten werden über dessen Löschung hinaus gespeichert, sodass daran potentiell interessierte NutzerInnen über dessen Verbleib informiert werden.

4.5. Kosten

Die Universität Graz verrechnet in Zusammenhang mit der Registrierung von DOIs keine Gebühren an ihre Angehörigen.

5. Gültigkeit

Diese Policy tritt per 1. April 2019 in Kraft. Die Policy wird vom Vizerektorat für Forschung und Nachwuchsförderung alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.